

Radausflüge

Quellen: BMBWF: Erlass Radausflüge, BMBWF: Rundschreiben Nr. 17/2014, Schulveranstaltungsverordnung

Vorbereitung:

- Auswahl einer Route, die sich möglichst auf verkehrsarme Straßen oder Radwege beschränkt.
- Die Strecke sollte von der Lehrperson vor dem Radausflug abgefahren werden.
- Das Einholen einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen, es wird jedoch empfohlen, dies zu tun.
- Die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände (z.B. konkrete Dauer, Treffpunkt, benötigte Bekleidung...) informiert werden (§7 Schulveranstaltungsverordnung).
- Das verkehrssichere Fahrrad: zwei voneinander unabhängige Bremsen, Fahrradklingel oder Hupe, weißes Vorderlicht (weißer Scheinwerfer), weißer Rückstrahler vorne, rotes Rücklicht, roter Rückstrahler hinten, gelbe Rückstrahler an den Pedalen, gelbe Rückstrahler an den Speichen (mind. 2 pro Rad) oder Reifen mit ringförmigem Reflektorband oder Stabreflektoren.

Teilnahme:

- Schülerinnen und Schüler müssen das 12. Lebensjahr vollendet bzw. die Freiwillige Radfahrprüfung abgelegt haben.
- Stellen Sie vor einem Radausflug fest, ob die Kinder Rad fahren können.
- Die Aktivität muss der Ausrüstung und der Erfahrung der SchülerInnen sowie den Verhältnissen (z.B. Verkehr...) angepasst sein. (Rundschreiben BMBWF Nr. 17/2014)
- Bei Schulveranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme; sinnvollerweise werden nur Kinder mit entsprechenden Fahrfertigkeiten und einem STVO-tauglichen Fahrrad daran teilnehmen dürfen.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen, mit denen eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, besteht keine Pflicht zur Teilnahme.
- Für SchülerInnen, die nicht an der Schulveranstaltung teilnehmen können, ist nach Möglichkeit ein Ersatzunterricht vorzusehen.
- Radhelmpflicht: Für alle TeilnehmerInnen ist das Tragen eines geeigneten Radhelms verpflichtend (Rundschreiben BMBWF Nr. 17/2014).

Begleitpersonen

- Es sind zumindest zwei BegleitlehrInnen bzw. Begleitpersonen für Gruppen mit mehr als 12 SchülerInnen vorzusehen (Rundschreiben Nr. 17/2014)
- Die Schulleiterin/der Schulleiter hat zusätzlich zur Leiterin/zum Leiter in Absprache mit diesem/dieser weitere geeignete (Lehr-)Personen zur Begleitung der Veranstaltung in folgender Mindestanzahl festzulegen (Schulveranstaltungsverordnung § 2 Abs. 3 u.4):
- Bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag ab der 5. Schulstufe und bei mehrtägigen Schulveranstaltungen je eine zusätzliche Begleitperson für 12 bis 16 teilnehmende SchülerInnen (12-16KK: 1L+1B, 17-

32KK: 1L+2B, 33-48KK: 1L+3B, 49-54KK: 1L+4B)

- Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss abweichende Festlegungen treffen (§2 Abs. 4 SchVV).
- Es können auch andere geeignete Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) bei Radausflügen die SchülerInnen beaufsichtigen; diese werden als Bundesorgane tätig und haben die gleichen Pflichten wie die teilnehmenden LehrerInnen. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat sie über ihre Aufsichtspflicht aufzuklären.

Unfälle

- Jeder Unfall auf dem Radausflug ist innerhalb von 5 Tagen der AUVA zu melden.